



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Jean Rosset
Präsident
Chemin des Truits 4
CH-1185 Mont-sur-Rolle

Tel +41 (0)21 316 61 54
jean.rosset@forstverein.ch
www.forstverein.ch

BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbio-
diversität
Vernehmlassung Teilrevision JSG
CH-3003 Bern

Mont-sur-Rolle, ²¹17.11.2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016) – Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des JSG Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Kontext

Wie aus einer Studie des SFV hervorgeht (Kupferschmid *et al.*: Einfluss wildlebender Huftiere auf die Waldverjüngung: ein Überblick für die Schweiz. Schweiz. Z. Forstwesen 166 (2015) 6: 420-431), sind die Verjüngung und die Baumartenvielfalt in weiten Teilen der Schweizer Wälder entscheidend durch die Schalenwildbestände gefährdet. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel sind eine möglichst hohe Baumartenvielfalt und damit eine grössere Anpassungsfähigkeit des Waldes wichtig, um auch unter veränderten Bedingungen die Waldleistungen zu gewährleisten. Bereits im Jahr 2012 hat der SFV mit dem Positionspapier „Luchs und Wolf sind willkommen“ auf die zentrale Bedeutung der Grossraubtiere für die Bestandesregulierung von Reh, Hirsch und Gämse und für ihren positiven Einfluss auf die Waldverjüngung hingewiesen.

Fahrlässige Lockerung des Artenschutzes führt zu Folgeproblemen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt, was nicht Ziel eines modernen Wildtiermanagements sein kann. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerisch koordinierte und harmonisierte Handhabung der Bestimmungen.

Bei Eingriffen in Bestände geschützter Tierarten, wie beispielsweise der Wolf, sei es zur Regulierung oder zur Verhütung von Schäden, ist deshalb an der vorherigen Zustimmung des Bundes festzuhalten.

In der jagdlichen Fachpresse wird sogar bereits auf die **beabsichtigte Regulierung des Luchses** vorbereitet. Als Argument für die Luchsregulierung werden einzig die Einbussen im Jagdregal aufgeführt. Dies ist in Bezug auf Waldverjüngung und -biodiversität eine äusserst bedenkliche, nicht begründbare Entwicklung, die forstlich nicht angenommen werden kann.

Der SFV hat bei jeder Gelegenheit betont, dass die Beurteilung der Waldverjüngung für das Management von Grossraubtieren als entscheidende Grundlage miteinbezogen werden muss. Verschiedene Untersuchungen (so beispielsweise Schnyder *et al.* (Schweiz. Z. Forstwesen 167 (2016) 1: 13-20) zeigen bei Luchspräsenz bereits eine positive Wirkung auf die Waldverjüngung.

Konkrete forstliche Forderungen zur Teilrevision JSG

Art. 3 Abs. 1

- Neu wird der Tierschutz aufgeführt. Dieser Artikel ist zusätzlich mit der **Waldwirtschaft** zu ergänzen. Hier ist die Waldwirtschaft der Landwirtschaft, dem Naturschutz und dem Tierschutz gleichzustellen.
- Die Koordination unter den Kantonen ist wichtig. Daher wird diese explizite Aufforderung im Gesetz begrüsst.

Art. 4 Abs. 2

- Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen ist aus forstlicher Sicht begrüssenswert und längst fällig.
- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass mit der Etablierung des Lehrmittels 'Jagen in der Schweiz' die Grundlage geschaffen wurde, um die Jagdausbildung schweizweit zu harmonisieren.
- Sollte eine Aufzählung der Prüfungsgebiete auf gesetzlicher Stufe verankert werden, sind diese mit zeitgemässen Lernfeldern zu ergänzen. An erster Stelle muss die **Ökologie** in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden. Arten- und Lebensraumschutz lassen sich im jagdlichen Kontext als reine Biotopege verstehen, was den heutigen Anforderungen an die Jägerschaft nicht genügt. Zudem muss zwingend die **Jagdplanung** als Prüfungsgebiet erwähnt werden.

Art. 7

- **Mit Art. 7** (parallel zur Aufhebung von Art. 12 Abs. 4 JSG) **wird die Grundlage geschaffen, um jede geschützte Art grundsätzlich für regulierbar zu erklären.** Erwartungsgemäss wird hier leider neben dem Steinbock neuerdings **auch der Wolf aufgeführt.** Diese Lockerung, welche mit den Revisionen 2012 und 2015 der Jagdverordnung (Art. 4 und 4bis JSV) eingefädelt wurde, haben wir bereits stark kritisiert. **Die systematische Bejagung des Wolfes wird aus forstlicher Sicht weiterhin klar abgelehnt.** Der Abschuss von problematischen Einzeltieren ist bereits jetzt möglich und genügt vollends für die Problemstellung 'Gefährdung von Menschen'.
- Die grundsätzliche Möglichkeit, Regulierungseingriffe in Beständen von geschützten Tierarten vorzunehmen, will der SFV nicht generell verwerfen. Gebrauch von dieser Möglichkeit darf aber aus forstlicher Sicht nur restriktiv, unter kumulativer Erfüllung von den drei folgenden Bedingungen gemacht werden:
 - Der Bedarf eines Eingriffs ist wildtierbiologisch nachgewiesen
 - Der Zustand der Waldverjüngung wird zwingend und explizit als entscheidende Grundlage bei der Gesamtabwägung miteinbezogen
 - Die Entscheidungskompetenz bzw. die vorherige Zustimmung müssen beim Bund liegen.

Für eine allfällige Regulierung des Wolfs wären mit dem vorliegenden Teilrevisionsentwurf keine dieser kumulativen Bedingungen erfüllt.

- Mit der Teilrevision soll die Regulation der geschützten Arten fahrlässig an die Kantone delegiert werden, was die übergeordnete Rolle zum Artenschutz des Bundes auf einschneidende Art und Weise beendet. Somit wird **der Bund als oberstes Kontrollorgan beim Artenschutz massiv geschwächt**.

Schlussbemerkung zu den zentralen Anliegen und Feststellungen

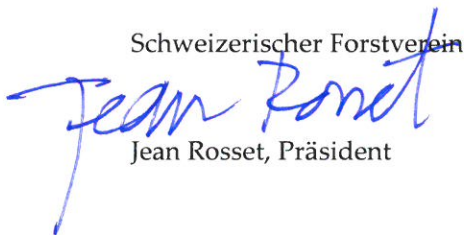
Der SFV stellt fest, dass Waldanliegen bei der vorliegenden Teilrevision des JSG zu wenig berücksichtigt wurden.

Zusammengefasst bestehen aus forstlicher Sicht folgende Kernanliegen:

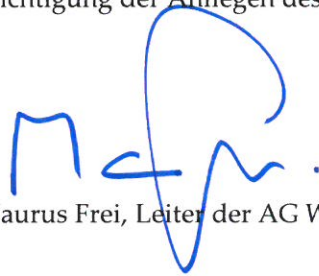
1. Für das Management von Grossraubtieren ist der Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen.
2. Die Lockerungen zu regulierenden Eingriffen in die Bestände von Grossraubtieren unter kantonaler Entscheidungskompetenz, sei es beim Wolf oder allenfalls auch beim Luchs, lehnt der SFV kategorisch ab. Die geltenden Bestimmungen genügen für die vorliegenden Probleme.
3. Die Jagd ist grundsätzlich zeitgemäss und nach ökologischen Grundsätzen auszurichten. 'Ökologie' und 'Jagdplanung' sind im Rahmen der Jagdprüfung als Prüfungsgebiete aufzunehmen.
4. Die gegenseitige Anerkennung von kantonalen Jagdprüfungen wird begrüsst.
5. Der SFV fordert den Bund auf, die Waldwirtschaft in Entscheidungsprozesse, Projektarbeiten und Hearings aktiver einzubeziehen. Der Wald bedeckt rund ein Drittel der Landesfläche und erfüllt wichtige Funktionen für die Allgemeinheit. Dies ist bei jagdpolitischen Diskussionen gebührend zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des SFV und grüssen Sie freundlich.

Schweizerischer Forstverein



Jean Rosset, Präsident



Maurus Frei, Leiter der AG Wald und Wildtiere

Kopie z.K.:

- KOK Geschäftsstelle
- GWG
- Bildungszentrum Wald Maienfeld
- Bildungszentrum Wald Lyss
- prosilva
- WaldSchweiz
- Verband Schweizer Forstpersonal
- JagdSchweiz
- WWF
- ProNatura
- SCNAT